

zeigen. Bei Bed können ohne Weiteres als geistige Abnormitäten die erhöhte Reizbarkeit, die Neigungen zu Verstimmungen und Depressionen notiert werden."

Im Uebrigen verweise ich Sie auf die beiden Gutachten der Herren Dr. Batliner und Dr. Baregger, und das der Herren Dr. Maier und Dr. Ulrich, die verminderte Zurechnungsfähigkeit meines Klienten annehmen. Kurz gefasst, mein Klient ist ein kranker Mann und wenn ich Ihnen noch ein Wort zuzufügen darf, ist es das Wort, das mir Herr Dr. Ulrich bei einer persönlichen Besprechung über Niko Bed mitgegeben hat. Es ist das Wort:

Wenn die Richter den Niko Bed zu verurteilen haben, dann sollen sie nicht vergessen, daß dieser Mann mit seiner schweren, chronischen, angeborenen Krankheit der Epilepsie schon schwer genug geprüft und gestraft ist.

Präsident: Zur Verteidigung des Angeklagten Carbone erteile ich das Wort Herrn Rechtsanwalt Dr. Dittscher, St. Gallen.

Dr. Dittscher.

Herr Präsident!

Meine Herren Kriminalrichter!

Ich stelle namens meines Klienten das Begehren, er sei von Schuld und Strafe freizusprechen, eventuell, er sei milde zu beurteilen und der Strafe mit Untersuchungshaft als verbüßt zu erklären und eventuell auch für den Rest bedingte Entlassung zu gewähren, die Zivilklage sei auf den Separatweg zu verweisen. Meine Herren! Bezüglich der Zivilklage berufe ich mich auf dasjenige, was meine verehrten Herren Kollegen Ihnen bereits vorgetragen haben, indem ich die Gründe, die hier vorgebracht wurden auch zu den meinigen mache. Ich berufe mich ferner auf dasjenige was meine verehrten Herren Kollegen vorgebracht haben in rechtlicher Beziehung, was die drei Herren so wohl überlegt, so tiefgründig, so klar und dokumentarisch begründet vortragen, wie es speziell auch heute die Ausführungen des Herrn Dr. Rittmeyer waren. Da erübrigt es sich wahrhaftig, daß ich als vierter die Argumente noch vermehren wollte. Es wäre nach meiner Auffassung auch restlos ein Ding der Unmöglichkeit, es hieße, wenn ich mich dieses bekannten Bildes bedienen darf, Wasser in den Rhein tragen, was gerade auch hier in Baduz überflüssig ist, oder wie man früher in der Studentenzeit zu sagen pflegte, es hieße Eulen nach Athen tragen. Meine Herren! Ich brauche also diese rechtlichen Ausführungen nur zu den meinigen zu machen und damit wissen Sie, daß in dieser rechtlichen Hinsicht die Aufforderungen an den Nachweis des Betruges so zu stellen sind, wie man dies Ihnen vorgetragen hat: Als Tatbestand eine List, das ist nachzuweisen, als Folge der List die Erregung oder Erhaltung des Irrtums eines Dritten, als Ausfluß des Irrtums eines Dritten, als Ausfluß des Irrtums das Ver-

halten des Irrtums. Getäuscht, durch welches nach der Absicht des Täters jemand geschädigt werden soll und als Objekt der beabsichtigten Schädigung ein Vermögen, ein Recht einer Person. Meine Herren! Dabei ist immer festzuhalten, wie es so scharf durch die übrigen Herren Verteidiger unterstrichen wurde und wie es auch gegenüber den Angeklagten des Herrn Staatsanwaltes wirklich notwendig ist, daß gerade nach österreichischem Recht der subjektiven Seite des verbrecherischen Tatbestandes die wesentlichste Bedeutung zukommt, was meines Erachtens vielfach und stark von gegnerischer Seite, wenn ich so sagen darf, mißachtet worden ist. Es ist festzustellen, daß zum Nachweis des Verbrechens gehört ein Wissen und Wollen der Tat und daß das sogenannte Wissen müssen, merken sollen, das nachgerade in jeder zweiten Zeile der Anklage wiederkehrt, nicht genügt zum Tatbestande des Betruges. Der Herr Staatsanwalt hat die Pflicht, diese Tatbestände, jedem einzelnen für sich, konkret scharf zu umreißen, den dolus, selbst den dolus eventualis, strikte nachzuweisen, wenn man entgegen den Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, entgegen den wohl überlegten Ausführungen meines Vorredners diesen dolus eventualis als genügend annehmen wollte. Ich schließe mich auch im Uebrigen diesen rechtlichen Ausführungen bezüglich der Strafzumessung an, wobei ich auch für meinen Klienten darauf aufmerksam machen muß, daß das Minimum der gesetzlichen Strafzeit in concreto 1 1/4 Jahre ist, nach dieser bekannten Ziff. 9 des Gesetzes vom Jahre 1922 und alle vier Angeklagten haben dieses Minimum schon ziemlich reichlich hinter sich. Ich schließe mich auch an bezüglich der sog. außerordentlichen Milderungsgründe und all der Momente, die Ihnen in dieser Hinsicht rechtlich vorgetragen wurden. Ich betone das ausdrücklich, um mir nicht den Anschein zu geben, als käme man in Verlegenheit, hier mit rechtlichen Ausführungen aufwarten zu können und als ob man mir sonst den Vorwurf machen könnte, mein Bild sei nicht abgerundet, es fehle so manches daran. Ich bitte, in dieser Richtung die Sache auffassen zu wollen. Meine Herren! Baduz ist ein kleiner Ort in Europa, aber die Hauptstadt eines Landes und ich glaube, wenn ich anschließen darf an die hübschen Ausführungen meiner Vorredner, Baduz wäre noch darüber hinaus die Hauptstadt im Herzen vieler, wenn es diesem oft wie es scheint so leidenschaftlich bewegten Völklein gelänge, den Weg zur Ruhe wieder zu finden, wenn es sich daran erinnern würde, daß es nach allem Geschehen, wenn es ein Geschehen war, auch wieder ein Vergessen gibt. Diese Auffassung verlangt eine objektive Bewertung der Dinge und ich verdanke es im Verein mit meinen verehrten Herren Kollegen dem Herrn Vorsitzenden, daß er in diesem objektiven Geist auch die Verhandlungen geführt hat. Die Objektivität verlangt aber auch, und damit komme ich zu meiner Sache, daß man die Sonderstellung eines Ange-